Gesetzentwurf

Fraktion Bündnis 90/Grüne

Hannover, den 09.06.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Denkmalpflege, Archäologie und Baukultur in Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBI. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung vom Okt. 2004 (Nds. GVBI. S.), wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Denkmalliste
- § 5 Denkmalbereiche
- § 6 Grabungsschutzgebiete
- § 7 Denkmalpflegepläne

Zweiter Teil Schutzbestimmungen

- § 8 Erhaltungspflicht
- § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
- § 10 Erlaubnispflichtige Maßnahmen
- § 11 Ausgrabungen
- § 12 Funde
- § 13 Schatzregal
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Auskunftspflicht und Betretungsrecht
- § 16 Kennzeichnung der Denkmale

Dritter Teil Organisation

- § 17 Denkmalschutzbehörden
- § 18 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden
- § 19 Denkmalfachbehörde
- § 20 Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

Vierter Teil Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlaubnisverfahren
- § 22 Berücksichtigung der UNESCO-Welterbekonvention
- § 23 Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 24 Gebühren und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Fünfter Teil Enteignung, Entschädigung und Ausgleich

- § 25 Ausgleich
- § 26 Enteignung
- § 27 Berechtigte und Verpflichtete

Sechster Teil Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Zerstörung eines Denkmals
- § 29 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Teil Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Kirchliche Denkmale
- § 31 Finanzausgleich
- § 32 Aufhebung von Vorschriften
- § 33 Überleitungsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze

- (1) Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Kreativität, menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Niedersachsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.
- (2) ¹Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass Denkmale in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und die Entwicklung von Natur und Landschaft einbezogen und sinnvoll genutzt werden, um ihre Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten. ²Sie haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Erhaltung zu unterstützen. ³Sie berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 2

Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben

¹Das Land, Landkreise, Gemeinden und sonstige Kommunalverbände, Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen; dies gilt auch für Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich in Besitz oder Trägerschaft des Landes oder der Gemeinden befinden. ²Ihnen obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Denkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ³Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Archäologie und der Paläontologie berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung oder als historische Kulturlandschaften ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) ¹Denkmale können bauliche Anlagen (Baudenkmale), technische Anlagen (technische Denkmale) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale) sein. ²Das Inventar ist, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet, Teil desselben.
- (3) ¹Denkmale können Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen sein, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion, Ästhetik oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (Denkmalbereiche, Ensemble). ²Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften sein, die in der UNESCO Liste zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gemäß Artikel 11 des Übereinkommens vom 23. November 1972 (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBI. II S. 213) aufgeführt sind, sowie insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus, der Garten- und Landschaftsgestaltung.
- (4) Denkmale können bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, einschließlich paläontologischer Zeugnisse, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (Bodendenkmale) sein.
- (5) Denkmale können bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen (bewegliche Denkmale)sein; davon ausgeschlossen ist Archivgut, soweit es den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.
- (6) Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

§ 4

Denkmalliste

(1) ¹Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen; dies gilt nicht für bewegliche Denkmale und Bodendenkmale, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist. ²Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste

abhängig. ³Die Eintragung beweglicher Denkmale und beweglicher Bodendenkmale öffentlichrechtlicher Museen und Sammlungen in die Inventare ersetzt die Eintragung in die Denkmalliste.

- (2) ¹Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde geführt. ²Eintragungen erfolgen von Amts wegen. ³Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. ⁴Eintragungen oder Löschungen können von Verbänden der Denkmalpflege und sonstigen Dritten angeregt werden.
- (3) ¹Die Gemeinden und die untere Denkmalschutzbehörde unterstützen die Denkmalfachbehörde bei der Aufstellung der Denkmalliste. ²Sie haben die Verfügungsberechtigten der Denkmale zu ermitteln und unverzüglich über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten.
- (4) ¹In der Denkmalliste soll die Denkmalfachbehörde für jedes Denkmal entsprechend seiner denkmalfachlichen Bedeutung eine Einstufung als
 - a. Denkmal von landesweiter Bedeutung oder
 - b. Denkmal von regionaler Bedeutung

vornehmen. ²Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, Kriterien für diese Zuordnung als Verwaltungsvorschrift festzulegen.

- (5) ¹Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedermann gestattet. ²Soweit es sich um bewegliche Denkmale oder Bodendenkmale handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen. ³Die Gemeinden und die untere Denkmalschutzbehörde unterstützen Bürgerinnen und Bürger bei der Einsichtnahme in die elektronisch geführte Denkmalliste.
- (6) Soweit ein Denkmal auf Grund dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen ist, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen.

§ 5 Denkmalbereiche

- (1) ¹Denkmalbereiche können von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. ²Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹Die Satzung soll Regelungen enthalten, die eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs verhindern, denkmalgerechte Nutzungen ermöglichen und die städtebauliche Entwicklung befördern. ²Die Satzung über den Denkmalbereich kann eine Satzung nach § 97 NBauO ersetzen oder ergänzen.

§ 6 Grabungsschutzgebiete

(1) ¹Abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, können durch Verordnung der Denkmalfachbehörde zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zur ihrer wissenschaftlichen Untersuchung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.

(2) ¹In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde. ²Die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne Genehmigung zulässig.

§ 7 Denkmalpflegepläne

- (1) ¹Gemeinden können Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. ²Der Denkmalpflegeplan enthält auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung des Denkmalbestandes ein Planungs- und Handlungskonzept, wie die Erhaltung und Nutzung der Denkmale gewährleistet werden soll.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen, die in einem Denkmalpflegeplan festgelegt sind, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde auf die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 verzichten, wenn der Denkmalpflegeplan im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde erstellt wurde.

Zweiter Teil

Schutzbestimmungen

§ 8 Erhaltungspflicht

- (1) Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
- (2) ¹Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig. ²Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung oder Dokumentation des Denkmals anfallen.
- (4) ¹Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. ²Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. ³Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit der Denkmals aufgewogen werden. ⁴Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. ⁵Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.
- 5) ¹Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser nachzuweisen. ²Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre

Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. ³§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

- (6) ¹Verfügungsberechtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. ²Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzumutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (7) Dem Land sowie den Gemeinden, Behörden, sonstigen Kommunalverbänden sowie Wirtschaftsbetrieben und Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich im Besitz oder Trägerschaft des Landes oder der Gemeinden befinden, obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Denkmale zu pflegen und zu erhalten und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde

- (1) Die Denkmalschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Denkmale erforderlich sind.
- (2) Kommen Verfügungsberechtigte oder Veranlasser ihren Pflichten nach § 8 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Denkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutbaren von der Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (4) ¹Wer ein Denkmal
 - 1. widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder
 - dadurch beeinträchtigt, dass er Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedürfen, ohne die erforderliche Erlaubnis oder im Widerspruch zu ihr durchführt oder durchführen lässt,

hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Denkmal auf andere seiner Eigenart entsprechende Weise in Stand zu setzen. ²Die Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint.

(5) ¹Verfügungsberechtigte oder Veranlasser sind zur Duldung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 verpflichtet. ²Dritte können von der Denkmalschutzbehörde zur Duldung verpflichtet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

§ 10 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

- 1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 8 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
- 2. ein Denkmal in Stand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern.
- 3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
- 4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
- 5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit
 - 1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
 - 2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.
- (3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.
- (4) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. ²Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. ³Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. ⁴In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.
- (5) ¹Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen, die dessen Nutzbarkeit wesentlich und dauerhaft verbessern, können auch erlaubt werden, wenn sie den Denkmalwert in geringem Ausmaß beeinträchtigt. ²Kann das Erscheinungsbild des Denkmals durch Tilgung älterer Beeinträchtigungen verbessert werden, soll die Erlaubnis nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn solche Maßnahmen in angemessenem und zumutbarem Umfang getroffen werden.
- (6) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Erlaubnis, wenn sie an Denkmalen im Eigentum des Bundes oder des Landes oder durch den Bund oder das Land ausgeführt werden sollen; die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde durchzuführen. ²Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover oder an Denkmalen im Eigentum einer von ihr verwalteten Stiftung oder von der öffentlichrechtlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten ausgeführt werden sollen, sind der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

§ 11

Ausgrabungen

(1) ¹Wer nach Bodendenkmalen zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmalen graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer bergen will, bedarf einer Erlaubnis

der Denkmalschutzbehörde. ²Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde stattfinden.

- (2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Bodendenkmale oder Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung besteht. ²Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. ³Insbesondere können Bestimmungen über die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. ⁴Es kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.
- (3) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Denkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) ¹Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500.000 Euro übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten paläontologischer oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. ²Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages erfolgt durch die Denkmalfachbehörde. ³Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt die zur Durchführung dieser Regelung erforderliche Verwaltungsvorschrift.

§ 12 Funde

- (1) ¹Funde sind Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 3 Abs. 1) handelt. ²Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) ¹Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. ²Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- (3) ¹Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. ²Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. ³Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes auf Grund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. ⁴§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁵Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen.
- (4) Die Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass ihr der Fund zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet überlassen wird.

§ 13 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen oder paläontologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker zufälliger Funde, die nach Absatz 1 Eigentum des Landes werden, ist durch die Denkmalfachbehörde eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren, es sei denn, bewegliche Bodendenkmale sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an Denkmalen auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) ¹Soll ein eingetragenes bewegliches Denkmal veräußert werden, so hat der Verfügungsberechtigte diese Absicht der Denkmalschutzbehörde drei Monate vor dem geplanten Veräußerungstermin anzuzeigen. ²Nach erfolgter Veräußerung ist der Eigentumswechsel unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. ³Das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Verfügungsberechtigte und Veranlasser sind verpflichtet, den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und nach vorheriger Benachrichtigung eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmale festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. ²Die Denkmalfachbehörde kann insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmalen oder zu deren Bergung zu erhalten. ³Hierzu sind ihr rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben. ⁴Die Arbeiten der Denkmalfachbehörde haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. ⁵Das Betreten einer Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für ein Denkmal erforderlich ist. ⁶Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16 Kennzeichnung der Denkmale

¹Denkmale können gekennzeichnet werden. ²Verfügungsberechtigte haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

Dritter Teil

Denkmalbehörden

§ 17

Denkmalschutzbehörden

- (1) ¹ Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. ²Die Denkmalfachbehörde nimmt Aufgaben als obere Denkmalbehörde wahr, soweit nach diesem Gesetz bestimmt. ³Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Fachministerium.
- (2) Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis.
- (3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus.
- (4) ¹ Die oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden oder anordnen, dass die Denkmalfachbehörde an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird, wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist. ²Es hat die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 18

Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) ¹Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde durch Verordnung ganz oder teilweise oder beschränkt auf ein bestimmtes Projekt auf eine juristische Person öffentlichen Rechts zu übertragen, wenn die Aufgabe zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.
- (2) ¹Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei beweglichen Bodendenkmalen nach dem Fundort; bei beweglichen Denkmalen nach dem der Denkmalschutzbehörde bekannten Aufenthaltsort. ²Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. ³Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Denkmalfachbehörde

- (1) Denkmalfachbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege.
- (2) Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausfüllung dieses Gesetzes mit. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Feststellung der Denkmaleigenschaft und systematische Erfassung des Denkmalbestandes (Inventarisation) sowie Führung der Denkmalliste,
 - 2. Wahrnehmung von Aufgaben als obere Denkmalschutzbehörde nach diesem Gesetz,
 - 3. Erforschung der Denkmale und wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen sowie die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachlicher Publikationen,
 - 4. fachliche Beratung und Unterstützung der Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, insbesondere der Eigentümer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,
 - 5. Restaurierungen beweglicher Denkmale, Grabungsfunde und -befunde und Grabungen im Rahmen der archäologischen Denkmalpflege,

- 6. Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken und Archive und fachwissenschaftlicher Sammlungen,
- 7. die Förderung der Baukultur und städtebaulichen Entwicklung,
- 8. Berufung ehrenamtlicher Denkmalpfleger und Bodendenkmalpfleger für spezielle Fragestellungen der Denkmalpflege,
- 9. Beratung über die verschiedenen Fördermöglichkeiten für denkmalpflegerische Maßnahmen.
- 10. Vergabe von Denkmalpflegezuschüssen,
- 11. Veröffentlichung und Verbreitung von denkmalfachlichen Erkenntnissen und Stärkung des ehrenamtlichen Denkmalschutzes.
- (3) Die Denkmalfachbehörde ist bei der Erstellung von Gutachten nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

§ 20 Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft einen ehrenamtlichen Beirat für Denkmalpflege. ²Er muss zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. ³Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen und kann zu Entscheidungen nach § 4 Absatz 4 Stellung nehmen. ⁴Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Dem Beirat gehören die in der Denkmalpflege engagierten Verbände und Vereinigungen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der Fachwissenschaften an, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen oder zu den Belangen des Denkmalschutzes einen engen Bezug haben oder selbst Besitzer denkmalgeschützter Gebäude sind. ²Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.
- (3) Vertreter der Denkmalfachbehörde nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt.
- (5) Für Angelegenheiten der Archäologie und Paläontologie sollen die Aufgaben des Beirates auf die "Archäologische Kommission für Niedersachsen e.V." übertragen werden. Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 gelten sinngemäß.
- (6) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit des Beirates nach Absatz 1 anfallenden Kosten werden von der Denkmalfachbehörde erstattet.
- (7) Die unteren Denkmalschutzbehörden können einen ehrenamtlichen Beirat oder ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege und Archäologie berufen.

Verfahrensvorschriften

§ 21 Erlaubnisverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, bei beweglichen Denkmalen jedoch unmittelbar bei der Denkmalschutzbehörde. ²Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kostenund Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen. ³Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an die untere Denkmalschutzbehörde weiter, wenn sie deren Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) ¹Die Denkmalschutzbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben. ³Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ⁴Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (3) ¹Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein. ²Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als hergestellt. ³Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird.
- (4) ¹Liegen für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen denkmalpflegerische Sammelgutachten der Denkmalfachbehörde vor, so entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. ² Die Denkmalschutzbehörde soll innerhalb von drei Monaten über den Antrag entscheiden. ³Die Entscheidung über die die beantragte Erlaubnis gilt nach Ablauf von drei Monaten als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. ⁴Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ⁵Sie kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁶Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁷Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 ist schriftlich bei der Denkmalfachbehörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Die Denkmalfachbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.
- (6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt zwei Jahre nach ihrer Erteilung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.
- (7) Über Widersprüche gegen Anordnungen nach § 9 und Entscheidungen nach § 10 dieses Gesetzes entscheidet die Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

§ 22 Berücksichtigung der UNESCO-Welterbekonvention

¹Die Ziele der UNESCO-Welterbekonvention "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" vom 23. November 1972 (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBI. II, S. 213) sind zu beachten. ²Bei der Festlegung von Denkmalbereichen nach § 5, der Aufstellung von Plänen nach § 7 sowie in Verfahren nach § 21 sind, soweit Denkmale gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens in der Welterbeliste aufgeführt oder nach Artikel 11 Abs. 1 zur Aufnahme in die Welterbeliste vorgesehen sind, Stellungnahmen des UNESCO-Welterbekomitees zu berücksichtigen. ³Die oberste Denkmalschutzbehörde soll, soweit dies im Einzelfall erforderlich und geboten ist, Stellungnahmen des UNESCO-Welterbekomitees zu geplanten Eingriffen an oder in der Umgebung eines Denkmals einholen.

§ 23 Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) ¹Die bauordnungsrechtliche Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 10 ein. ²Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde. ³§ 21 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. ⁴In bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind; dies gilt entsprechend für Entscheidungen, die die nähere Umgebung eines Denkmals betreffen.
- (2) Für die Überwachung der Bauausführung nach den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Teilen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 24 Gebühren und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

- (1) Für die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde sind Auszüge aus Büchern, Schriftstücken und Flurkarten des Liegenschaftskatasters, auch in elektronisch gespeicherter Form, frei von Gebühren und Auslagen.
- (2) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Denkmalschutzbehörde ausgestellt.

Fünfter Teil

Enteignung und Entschädigung, Ausgleich

§ 25 Ausgleich

(1) ¹Soweit Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer unzumutbaren Belastung (§ 8 Abs. 4) führen würden, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. ²Über den Ausgleich ist im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde zugleich mit der belastenden Maß-

nahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden. ³Für die Bemessung des Ausgleichs ist das Enteignungsgesetz des Landes Niedersachsen entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und landeseigene Wirtschaftsbetriebe.

§ 26 Enteignung

- (1) ¹Eine Enteignung ist gegen Entschädigung zulässig, wenn auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, dass
 - 1. ein Denkmal in seiner Substanz, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann.
 - 2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
 - 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

²Die Enteignung kann auf Zubehör, das mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet, ausgedehnt werden. Enteignungsmaßnahmen können zeitlich begrenzt werden.

- (2) ¹Die Enteignung nach Absatz 1 ist zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. ²Zu Gunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.
- (3) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist das Niedersächsische Enteignungsgesetz anzuwenden.

§ 27 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Entschädigung nach § 26 oder Ausgleich nach § 25 kann verlangen, wer in seinem Recht durch Enteignung oder Eigentumsbeschränkung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.
- (2) Zur Leistung der Entschädigung nach § 26 oder des Ausgleichs nach § 25 ist das Land verpflichtet. Erfolgt eine Enteignung auf Grund eines Enteignungsverfahrens zu Gunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zu Gunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

Sechster Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Zerstörung eines Denkmals

(1) Wer ohne die nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 ein Denkmal oder einen wesentlichen Teil eines Denkmals zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Reste eines Denkmals, das durch eine Tat nach Absatz 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einer zur Erhaltung des Denkmals getroffenen vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 und 4 nicht duldet,
 - 2. Maßnahmen, die nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 - 3. eine nach § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 - 4. eine Fundstelle nach § 12 Abs. 3 nicht unverändert hält
 - 5. eine erforderliche Anzeige nach § 14 Abs. 1 und 2 unterlässt oder
 - 6. eine nach § 15 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt oder das Betreten eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Wohnung nach § 15 Abs. 2 nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen entgegen diesem Gesetz die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals erteilt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (5) ¹Bewegliche Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach § 28 Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt nach fünf Jahren.
- (7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Siebter Teil

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Kirchliche Denkmale

Die Verträge des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBI. Sb. I S. 369) und vom 4. März 1965 (Nieders. GVBI. 1966 S.

4), das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBI. S. 192), zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBI. 1994 S. 304), sowie die zur Ausführung dieser Verträge geschlossenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 31

Finanzausgleich

Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

§ 32 Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben worden sind:

- 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vornahme von Ausgrabungen etc. bei den unter Aufsicht der Forstbehörden stehenden Steindenkmälern des Alterthums vom 14. März 1881 (Nieders. GVBI. Sb. III S. 136), geändert durch Artikel 34 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBI. S. 237),
- 2. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. Februar 1911 (Nieders. GVBI. Sb. III S. 86), geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 28 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBI. S. 259),
- 3. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911 (Nieders. GVBI. Sb. III S. 136), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 18 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBI. S. 259),
- 4. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Nieders. GVBI. Sb. III S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBI. S. 535),
- 5. Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934 (Nieders. GVBI. Sb. II S. 415), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 19 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBI. S. 259).
- Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Nieders. GVBI. Sb. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBI. S. 535).

§ 33

Überleitungsbestimmung

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 94 der Niedersächsischen Bauordnung und die Denkmalliste nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg sind mit allen Eintragungen Bestandteile des Verzeichnisses der Denkmale nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 34

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am xxx in Kraft.

Artikel 2 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBI. S. 381)

Die "Niedersächsische Bauordnung" (NBauO) wird wie folgt geändert:

1. Teil VII erhält folgende neue Überschrift:

"Teil VII

Baugestaltung und Baukultur; Vorschriften im Interesse von Natur und Landschaft"

2. § 53 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

"²Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt werden."

3. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

"§ 53 a Gestaltungsbeiräte

- (1) ¹Die örtlichen Baubehörden können einen ehrenamtlichen Gestaltungsbeirat berufen. ²Er muss zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die die städtebauliche Entwicklung betreffen. ³Er ist berechtigt, Empfehlungen zur städtebaulichen Entwicklung und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes auszusprechen. ⁴Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Beirat gehören im Städtebau engagierten Verbände und Vereinigungen, Vertreter der Fachwissenschaften und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die qualifizierte Kenntnisse der Architektur und des Städtebaus besitzen.
- (3) Vertreter der Baubehörde nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt."

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBI. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung vom Okt. 2004 (Nds. GVBI. S.) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1978 erfüllt nicht mehr die Anforderungen eines modernen Denkmalschutzrechts in Deutschland. Die Neufassung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hat zum Ziel, die Wirksamkeit des Denkmalschutzes zu erhöhen, Regelungen und Verfahren zu vereinfachen, zu straffen oder zu präzisieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Stellung der unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde soll gestärkt werden. Schließlich sollen die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten stärker in den gesetzlichen Regelungen Berücksichtigung finden. Es soll ein Anspruch auf Beratung durch Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden, die Serviceorientierung dieser Stellen soll deutlich hervorgehoben werden.

Mit der Neufassung soll auch erreicht werden, dass Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Paläontologie stärker als bisher in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext von Anforderungen an städtebauliche Entwicklung, der Baukultur, der gestiegenen Bedeutung der Archäologie und internationaler Anforderungen an den Schutz des Weltkulturerbes eingebunden werden.

Die Bedeutung des Denkmalschutzes für den Tourismus und die Regionalentwicklung in Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzentwurf trägt diesem wirtschaftlichem Aspekt Rechnung.

Die Denkmalpflege hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich vom zunehmenden ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger profitiert. Die Gründung der IG Bauernhaus e.V. eines inzwischen deutschlandweit tätigen Vereins, in Niedersachsen ist dafür auch ein deutlicher Beleg. Auch die Neugründung von Heimatvereinen zur Pflege des lokalen Kulturgutes in den vergangenen Jahren hat deutlich zugenommen. Fördermittel zur regionalen Entwicklung und Dorferneuerung sind dabei auch bei der Sanierung von Baudenkmalen und historischen Ortsstrukturen eingesetzt worden. Eine Vielzahl von einzelnen Bürgern engagiert sich ehrenamtlich auf dem Gebiet der Denkmalpflege. Es ist vielen Menschen ein Anliegen, zur Gestaltung eines lebenswerten ländlichen oder städtischen Lebensumfeldes beizutragen.

Ehrenamtliche stellen ihr Fachwissen nicht nur den Denkmalschutzbehörden, sondern auch direkt Gebäudeeigentümern zur Verfügung und wirken an der Verbreitung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit mit. Sie tragen mit ihrer Arbeit zum Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes, zur Pflege des Geschichtsbewusstseins und zur Wahrung der kulturellen Identität Niedersachsens bei. Viel zu wenige Landkreise und Gemeinden haben in der Vergangenheit ehrenamtliche Beauftragte für den Denkmalschutz berufen. Dabei reichen die gesetzlichen Grundlagen, die Nds. Landkreisordnung und die Nds. Gemeindeordnung als Basis für die Mitarbeit von engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus. Eine Hürde für die Berufung ehrenamtlicher Bürger in der Denkmalpflege soll mit diesem Gesetzentwurf beseitigt werden. Er legt einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für diese Tätigkeiten durch die Denkmalfachbehörde des Landes fest. Auch die Denkmalfachbehörde selbst soll engagierte Bürgerinnen und Bürger, die über spezielles Fachwissen verfügen, zu ehrenamtlichen Denkmalpflegern und Bodendenkmalpflegern berufen können.

Die Liste der niedersächsischen Baudenkmale enthält ca. 83.000 Eintragungen und erfasst damit ca.124.000 Gebäude. Die Übertragung in das Informationssystem ADABweb ist in Kürze abgeschlossen. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Denkmalliste im Internet für alle Interessierten zugänglich zu machen, wie dies allerdings in sehr vereinfachter Form bereits in Berlin möglich ist. Die Kommunen haben auf der Grundlage von ADABweb auch die Möglichkeit, die Liste durch weiteren Informationen und Bilder zu ergänzen und sie für Besucher und Touristen als touristisches Informationssystem im Netz anzubieten. Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden müssen nicht mehr Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in papierne Denkmallisten gewähren, sondern beraten und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger mit besonderen Anliegen oder Personen, die nicht über einen Internetzugang verfügen.

Die Einstufung eines Denkmals als a. Denkmal von landesweiter Bedeutung und b. als Denkmal von regionaler Bedeutung soll als Grundlage für ein transparentes Vorgehen der Behörden erfolgen. Bereits jetzt wird der Wert bestimmter Denkmale durch ihre Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste besonders hervorgehoben. Fördermittel des Bundes werden mit der Begründung für die Sanierung von Baudenkmalen gewährt, diese seinen als Baudenkmal von "bundesweiter" Bedeutung. So war erst im Februar dieses Jahres in der Presse zu lesen, dass die Stadt Celle Fördermittel für die Sanierung ihres historischen Rathauses vom Bund erhalten habe, weil das Gebäude als Denkmal von "bundesweiter" Bedeutung sei. Wie solch eine Einstufung als Denkmal bundesweiter Bedeutung zustande kommt, erscheint für Außenstehende wenig transparent. Eine solche Festlegung für Denkmale im Geltungsbereich des NDG könnte zu größere Transparenz führen. Für die landeseigenen denkmalgeschützten Gebäude wurde bereits eine Bewertung vorgenommen, um Aussagen darüber zu treffen, ob ein Denkmal im Landesbesitz verbleiben soll (unveräußerlich), ob es unter der Bedingung, dass die aufwendige Unterhaltung langfristig durch den Käufer sichergestellt ist, verkauft werden kann (bedingt verkäuflich), oder ob es verkauft werden kann und allein

unter den Maßgaben des NDG erhalten werden kann (verkäuflich). Diese Einstufung bietet zumindest Anhaltspunkte für die hier vorgeschlagene Regelung. Der Landesbeirat für Denkmalpflege kann zu diesen Einstufungen Stellung nehmen, so dass strittige Fälle neu diskutiert und gegebenenfalls korrigiert werden können. Es besteht allerdings noch Diskussionsbedarf über Vorteile und Nachteile dieser gesetzlichen Regelung und seine möglichen Auswirkungen auf künftiges Verwaltungshandeln.

Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, über eine Satzung Denkmalbereiche festzulegen und so einer Gefährdung der Substanz von denkmalgeschützten Anlagen oder Gemeindebereichen entgegenzuwirken. Das Instrument ist deshalb notwendig, weil gerade in innerörtlichen Bereichen Kulturdenkmale durch Leerstand gefährdet sind, etwa weil Wohn- und Geschäftsräumen wegen sich wandelnder Nutzungsansprüche und der oft schwierigen Lage des Einzelhandels nicht vermietbar sind. Als Folge des demografischen Wandels, des Bevölkerungsverlustes in einigen Teilen des Landes sind auch auf dem Lande historisch wertvolle und das Ortsbild prägende Gebäude durch Leerstand und Vernachlässigung gefährdet. Eine entsprechende Satzung kann einen Rahmen vorgeben, wie dieser Entwicklung entgegengewirkt werden soll und die Grundlage für eine Unterstützung von Gebäudebesitzern bilden.

Das Instrument der Denkmalpflegepläne soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Für erlaubnispflichtige Einzelmaßnahmen, die in einem mit der Fachbehörde einvernehmlich erstellten Pflegeplan festgelegt sind, wird keine Einzelerlaubnis mehr benötigt.

Der Denkmalfachbehörde soll ermöglicht werden, für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen an Denkmalen, in Denkmalbereichen oder in der Umgebung von Denkmalen denkmalpflegerische Sammelgutachten zu erstellen oder erstellen zu lassen. Mit den denkmalpflegerischen Sammelgutachten sollen für bestimmte Gruppen von Maßnahmen und/oder Gebieten Aussagen zur Erlaubnisfähigkeit von Maßnahmen getroffen werden. Liegt ein Sammelgutachten vor, entfällt im Erlaubnisverfahren die nochmalige Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage des Sammelgutachtens. Mit Sammelgutachten kann auf die Vielgestaltigkeit des Denkmalbestandes und die Unterschiedlichkeit möglicher Eingriffe in Denkmale hinreichend Rücksicht genommen werden, ohne dass eine Einzelfallbeteiligung erforderlich ist. Die Erstellung von Sammelgutachten soll damit Teil der Verwaltungsvereinfachung und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand sein. Damit werden die Kompetenzen der unteren Denkmalschutzbehörden gestärkt.

Nach der in § 14 vorgeschlagenen Regelung soll ein privater Besitzer eines beweglichen Denkmals, soweit dies in die Denkmalliste aufgenommen ist, nicht nur die Veräußerung, sondern bereits die Absicht dieses Denkmal zu verkaufen der Denkmalschutzbehörde anzeigen. Damit soll erreicht werden, dass staatliche Behörden und Museen rechtzeitig Gelegenheit bekommen, Gelder zu mobilisieren, um diesen Gegenstand nach Möglichkeit zu kaufen, wenn er von erheblichem Wert für die Kulturgeschichte des Landes ist.

Die Konflikte und Auseinandersetzung zwischen staatlichen bzw. kommunalen Stellen und dem UNESCO-Welterbekomitee um den Bau der "Waldschlösschenbrücke" in Dresden und die Planungen für die Errichtung eines Hochhauses in der Umgebung der Welterbestätte Kölner Dom sollen in Niedersachsen vermieden werden. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung sollen die Einhaltung der Ziele der Konvention zum Erhalt des Welterbes im Landesrecht aufgenommen werden und dem UNESCO-Welterbekomitee ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden, wenn eine Bauwerk in Niedersachsen betroffen ist, dass als Weltkulturerbe geführt wird oder in der nationalen Liste zur Anmeldung als Welterbestätte vorgesehen ist.

In die NBauO wird der Begriff der Baukultur eingeführt und für die Kommunen die Möglichkeit verbessert, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den letzten Jahren die Uniformität bei der Errichtung von Gebäuden mit großer öffentlicher Präsenz, von Einkaufszentren in zentralen, für die Gestaltung des innerstädtischen Umfelds wichtigen Bereichen, stark zugenommen hat. Die öffentlich geführten Diskussionen um die Gestaltung solcher Gebäude schlagen ob in Hannover, Braunschweig oder Oldenburg hohe emotionale Wellen. Seit über zehn Jahren gilt die Arbeit des Gestaltungsbeirats in Regensburg als Vorbild, bei der Su-

che nach breit akzeptierten Lösungen für städtische Gestaltungsprobleme. Die Arbeit einschließlich der anfallenden Kosten ist sehr gut dokumentiert und soll bei der Gesetzesberatung herangezogen werden.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, das am 16. Januar 1992 vom Europarat auf Malta beschlossen wurde, bezieht die Erhaltung und Aufwertung des archäologischen Kulturgutes in die Ziele der Städtebau- und Raumordnungspolitik ein. Die Zusammenarbeit zwischen Archäologen, Städte- und Raumplanern soll verbessert werden, um den bestmöglichsten Schutz des archäologischen Kulturgutes zu gewährleisten. Daneben sollen die archäologischen Stätten für Besucher geöffnet und der Öffentlichkeit der Wert des archäologischen Erbes vermittelt werden. Das Baurecht soll deshalb mit der vorgeschlagenen Änderung des Denkmalschutzgesetzes stärker mit dem Denkmalrecht verknüpft werden.

B. Im Einzelnen

zu Artikel 1

Soweit nicht der Text des geltenden NDG übernommen oder nur geringfügig redaktionell überarbeitet wurde, sind im Folgenden die neuen Regelungen erläutert.

§ 1 Grundsätze

Abs. 1: Die Grundsätze werden um den Begriff der Kulturlandschaft ergänzt.

Abs. 2: Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden werden grundsätzlich beschrieben, eine Verpflichtung zur Beratung von Denkmaleigentümern wird eingeführt.

§ 2 Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben

Abs. 1: Die besondere Stellung von Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe wird herausgestellt. Die besondere Verantwortung für den Erhalt von Denkmalen gilt auch für Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich im Besitz oder in Trägerschaft des Landes befinden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle wird die Systematik des geltenden NDG beibehalten. Die Bestimmung der Denkmaleigenschaft wurde durch den § 3 alt geregelt und wird beibehalten, so dass im Verwaltungsvollzug die Kontinuität gewahrt bleibt.

Abs. 1: Der Begriff der historischen Kulturlandschaft wird aufgenommen und damit eine Anforderung, die sich aus der Meldung als UNESCO Weltkulturerbe ergibt, erfüllt. Eine Kulturlandschaft, wie das "Oberharzer Wasserregal", die als Erweiterung des Weltkulturerbes Rammelsberg angemeldet ist, unterliegt damit auch der Sicherung durch Landesrecht.

Auch die künstlerische Bedeutung einer Sache wird als Denkmaleigenschaft aufgenommen.

Abs. 2 bis 5: Die Definitionen werden auf neuen fachlichen Stand gebracht. Paläontologische Zeugnisse werden erstmals als Bodendenkmale ins NDG aufgenommen.

Abs. 6: Der Umgebungsschutz wird an dieser Stelle im Gesetz aufgenommen.

§ 4 Denkmalliste

Abs. 1: Die Aufnahme in die Denkmalliste erfolgt weiter nachrichtlich und nicht als Verwaltungsakt.

Abs. 4: Es wird die Möglichkeit eröffnet, eine zweistufige Einstufung der Denkmale nach fachlicher Abwägung ihrer Bedeutung vorzunehmen. Der Denkmalbeirat kann insofern auf die Festlegung der Kriterien für diese Einstufung Einfluss nehmen, weil er an der Erarbeitung einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift beteiligt ist.

Auf die Begründung zu § 10 Abs. 5, 14 Abs. 2 wird hingewiesen.

Abs. 5: Es wird davon ausgegangen, dass die Denkmalliste in elektronischer Form (ADABweb) geführt wird und nicht mehr in Papierform bei den Gemeinden vorgehalten werden muss. Bürgerinnen und Bürgern, die über keinen Internetanschluss verfügen, wird von der Gemeinde Einsicht in die elektronische Liste gewährt.

Abs. 6: Die Umsetzung eines Antrags der CDU-Fraktion aus der vorletzten Wahlperiode des Landtags.

§ 5 Denkmalbereiche

Abs. 1: Das Instrument entspricht dem Vorgehen im Städtebau und ermöglicht den Kommunen mehr Flexibilität bei der Ortsgestaltung.

Abs. 2: Die Wirkung von Denkmalbereichen wird festgelegt.

§ 6 Grabungsschutzgebiete

Das bewährte und notwendige Instrument der Festlegung von Grabungsschutzgebieten wird im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen.

§ 7 Denkmalpflegepläne

Abs. 2: Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen, die in einem Denkmalpflegeplan festgelegt sind, der im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde erstellt wurde, ist eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 nicht mehr erforderlich. Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

§ 8 Erhaltungspflicht

Die § 6 und 7 Alt werden in § 8 zusammengefasst. Die Erhaltungspflicht bzw. die Grenzen der Erhaltungspflicht werden eindeutig und nachvollziehbar beschrieben.

Abs. 4: Klarstellung: Können Eigentümer oder Verfügungsberechtigte Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

Abs. 5: Die Unzumutbarkeit ist durch den Verfügungsberechtigten nachzuweisen. Damit soll eine bestehende Lücke im Gesetz geschlossen werden, die im Gesetzesvollzug zu Schwierigkeiten geführt hat.

Abs. 6: Es wird ein Anspruch auf Beratung festgelegt.

Abs. 7: Die Vorbildfunktion beim Erhalt von Denkmalen von Land, Kommunen und anderen öffentlichen Trägern und Betrieben wird auch an dieser Stelle herausgestellt.

§ 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde

Das Verhältnis von Denkmalschutzbehörde und Denkmalbesitzern bzw. Verfügungsberechtigten im Bezug auf die Maßnahmen, zu denen die Behörde zum Schutz von Denkmalen berechtigt ist, wird im Gesetz geregelt.

§ 10 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der Umfang der erlaubnispflichtigen Maßnahmen wird festgelegt. Das Gesetz legt nicht mehr fest, wann eine Erlaubnis zu versagen ist, sondern bestimmt, wann sie zu erteilen ist. Dieser positive Ansatz entspricht neuerem Verwaltungsverständnis, hebt die Bürger- und Nutzerorientierung des Gesetzes hervor.

Abs. 2: In Ziffer 2. wird klargestellt, dass weiterhin eine Erlaubnis für einen Eingriff in ein Denkmal oder sogar eine Zerstörung des Denkmals nur zu erteilen ist, wenn öffentliche Belange überwiegen. Private Belange, wie sie in andere Landesdenkmalschutzgesetze aufgenommen sind, rechtfertigen keine Eingriffe.

Abs. 5: Ein Baudenkmal kann dauerhaft nur erhalten werden, wenn es sinnvoll genutzt wird. Eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Nutzbarkeit kann daher möglicherweise eine geringe Beeinträchtigung des Denkmalwertes rechtfertigen. Die Erlaubnis soll mit der Auflage verbunden werden, ältere Beeinträchtigungen zu tilgen, wenn dies angemessen und zumutbar ist. In der denkmalpflegerischen Praxis sind derartige Abwägungen unvermeidbar. Entsprechende Entscheidungen haben sich bereits in besonderen Fällen bewährt und sind allgemein zugänglich zu machen. (Vgl.: R. Wichert in: Niedersächsische Verwaltungsblätter 5/2008, S. 115 ff.)

Diskussion: Beschränkung auf Denkmale der Kategorie "Denkmale von regionaler Bedeutung" nach § 4 Abs. 4.

Abs. 6: Das Land kann nicht von der Verpflichtung ausgenommen werden Entscheidungen über Maßnahmen an einem landeseigenen Denkmal auf fachlicher Grundlage, nach Stellungnahme der Denkmalfachbehörde, zu treffen. Die Landesforst wird der Klosterkammer gleichgestellt und von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

§ 11 Ausgrabungen

Klarstellung gegenüber der geltenden Regelung.

Abs. 4: Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta-Konvention) vom 16. Januar 1992 verpflichtet die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Finanzierung archäologischer Forschung sicherstellen. Dazu gehört auch eine angemessene Beteiligung der Privatwirtschaft an den Gesamtkosten der notwendigen archäologischen Arbeiten im Zusammenhang mit großangelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben. Diese Verpflichtung wird hier umgesetzt und eine Grenze festgelegt, die sicherstellen soll, dass private Eigenheimbauer nicht betroffen werden.

§ 12 Funde

Die Ausrichtung einer Frist an Werktagen, wie im geltenden Gesetz, entspricht nicht mehr der Lebens- und Arbeitswirklichkeit.

§ 13 Schatzregal

Abs. 1: Notwendige Anpassung und Klarstellung auf Grund von Erfahrungen mit Raubgrabungen in den letzten Jahren. Paläontologische Untersuchungen sind aufgenommen.

Abs. 2: Der Finderlohn für Enddecker von Zufallsfunden wird ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.

§ 14 Anzeigepflicht

Abs. 2: Bereits die Absicht ein eingetragenes bewegliches Denkmal zu veräußern muss angezeigt werden, um staatlichen Stellen Gelegenheit zu geben, sich um den Erwerb zu bemühen oder das Denkmal auf andere Weise im Land zu halten, wenn das Denkmal von besonderem kulturhistorischem Wert für Niedersachsen ist.

Diskussion: Die Verkaufsabsicht soll nach diesem Entwurf drei Monate vor dem geplanten Verkaufstermin erfolgen. Zu klären ist, ob diese Frist sachgerecht ist oder verändert werden sollte? Soll eine Einschränkung auf Denkmale mit dem Merkmal nach § 4 "von landesweiter Bedeutung" erfolgen?

§ 17 Denkmalschutzbehörden

Abs. 1: Diskussion: Stellung der Denkmalfachbehörde als obere Denkmalschutzbehörde.

Abs. 3: Die Fachaufsicht über die unteren Denkmalbehörden soll beim Ministerium bleiben.

§ 18 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

Die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde kann ganz oder teilweise auf Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden. Die Aufgabe für den Teilbereich Archäologie nimmt z. B. im Bereich der ostfriesischen Landkreise und der Stadt Emden heute schon die Ostfriesische Landschaft wahr.

Die Regelung soll zu mehr Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen, zu mehr Kooperation untereinander und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

§ 19 Denkmalfachbehörde

Diskussion: Die künftige thematische Ausrichtung der Landesmuseen an den verschiedenen Standorten, mögliche Schwerpunktsetzungen und der Einbindung des NLD bedarf einer intensiven öffentlichen Diskussion. Eine Möglichkeit wäre nach dem Vorbild anderer Länder die Anbindung eines archäologischen Landesmuseums an das NLD. Sollte diese Variante umgesetzt werden, könnte diese Aufgabe in der Bezeichnung (Abs. 1) und der Aufgabenbeschreibung (Abs. 2 Punkt 6.) im NDG festgelegt werden.

Abs. 2: Neu als Aufgaben aufgenommen werden in

Punkt 2. Wahrnehmung von Aufgaben als obere Denkmalschutzbehörde nach diesem Gesetz; Punkt 4. die fachliche Beratung und Unterstützung von Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, sondern auch der Eigentümer von Kulturdenkmalen bei Fragestellungen der Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen;

Punkt 7. die Förderung der Baukultur und städtebaulichen Entwicklung;

Punkt 8. die Berufung ehrenamtlicher Denkmalpfleger,

Punkt 9. die Vergabe von Zuschüssen, wie bisher auch praktiziert. Die Fachbehörde soll auch die landesweite Information über die verschiedenen Fördermöglichkeiten in der Denkmalpflege verbreiten und die Beratung organisieren.

Punkt 10. ein besonderer Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit.

Abs. 4: Das NLD wird eindeutig als Träger öffentlicher Belange festgelegt.

§ 20 Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

Der Beirat für Denkmalpflege arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Auf eine Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Landesbeirates wird in diesem Entwurf verzichtet, weil nicht gesichert erscheint, dass in einem etwa auf acht Mitglieder - wie in anderen Landesdenkmalgesetzen - begrenzten Gremium alle in Niedersachsen engagierten Verbände der Denkmalpflege angemessen vertreten sein würden. Bei den bisher bekannten Entwürfen für die Zusammensetzung eines Beirates auf der Grundlage des geltenden NDG sind nicht alle in Niedersachsen im Denkmalschutz engagierten Verbände und eine Vertretung der ehrenamtlichen Denkmalschutzbeauftragten vorgesehen. Das Denkmalschutzgesetz RLP begrenzt die Anzahl der Mitglieder auf 20.

Die Anzahl der Mitglieder soll erst im Zuge der Gesetzesberatung festgelegt werden.

Abs. 5: Seit 1970 existiert die "Archäologische Kommission für Niedersachsen e.V.", die Berufsverband und fachwissenschaftliche Vereinigung zugleich ist und in der nahezu alle bei Behörden und in Forschung und Lehre tätigen Archäologen des Landes organisiert sind. Die Archäologische Kommission ist seit ihrem bestehen beratend für das Fachministerium tätig. Sie nimmt damit Aufgaben wahr, die für die Kulturdenkmalpflege vom Beirat wahrgenommen werden sollen. Das erfolgreiche Modell der Beteiligung der Archäologen an Grundsatzfragen der Archäologie in Niedersach-

sen über die Kommission soll fortgesetzt werden. Es erscheint gerechtfertigt, der Archäologischen Kommission die Aufgaben eines Beirates für den Bereich direkt im Gesetz zu übertragen.

§ 21 Erlaubnisverfahren

Das Erlaubnisverfahren wird für Antragsteller, für Bürgerinnen und Bürger klar in seinem Ablauf beschrieben und kann deshalb zu größerer Akzeptanz, für eine hohe Transparenz des Vorgehens der Denkmalschutzbehörden beitragen.

Die Regelung entspricht in weiten Teilen dem seit 2004 in Brandenburg geltenden Denkmalschutzgesetz. Erfahrungen bei der Umsetzung, ob z.B. die Fristen ausreichend sind, können bei den Brandenburger Behörden erfragt werden, Fristen und Vorgehen ggfs. Im Zuge der Gesetzesberatung angepasst werden.

Abs. 2: Die Bundesregierung hat im Oktober 2008 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt. (Drs. 16/10493) Die Sätze 1 und 2 (Beratung des Antragstellers zum Verfahren) sind aus der Bundestagsdrucksache übernommen.

Abs. 4: Sammelgutachten ersetzen die Beteiligung der Denkmalfachbehörde im Verfahren. Liegt etwa ein Gutachten über den Umfang der Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dachflächen in einer denkmalgeschützten Ortslage vor, das von der Fachbehörde erstellt, in Auftrag gegeben oder deren Ergebnisse mit ihr abgestimmt sind, so entfällt die weitere Beteiligung der Fachbehörde bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

Aus dem Entwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (siehe oben) wurde die Genehmigungsfiktion übernommen. Danach gilt eine beantragte Erlaubnis drei Monate nach Antragstellung als erteilt. Diskussion: Würde auch eine Frist von zwei Monaten praktikabel sein?

§ 22 Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes

Die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele der UNESCO-Welterbekonvention wird im Gesetz verankert. Das Welterbekomitee erhält den Status eines Trägers öffentlicher Belange, dessen Stellungnahmen in Verfahren nach diesem Gesetz berücksichtigt werden müssen. Sie müssen auch schon berücksichtigt werden, wenn ein Denkmal auf die nationale Liste zur Anmeldung als Welterbe aufgenommen ist.

§ 25 Ausgleich

Es wird zwischen Ausgleichszahlungen nach § 25 und Entschädigungsleistungen nach § 26 unterschieden. Damit wird eine Unklarheit des geltenden NDG beseitigt.

§ 26 Enteignung

Die Zulässigkeit der Enteignung und die Anwendung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes werden im geltenden NDG in zwei Paragraphen geregelt. Die Neuregelung soll den tatsächlichen Erfordernissen gerecht werden.

Die Bedeutung der Enteignung nach NDG konnte bei den Recherchen zu diesem Gesetzentwurf nicht nachgewiesen werden. Es konnte kein einziger Fall einer Enteignung eines Denkmals in den letzten 30 Jahren belegt werden. "Es solle so was mal gegeben haben" war die konkreteste Aussage eines Denkmalschutz Fachmannes. Die Möglichkeit der Enteignung muss als letztes Mittel erhalten bleiben.

§ 27 Berechtigte und Verpflichtete

Die Ansprüche auf Ausgleich nach § 25 und Entschädigung nach § 26 und die Verpflichtung zur Zahlung der Leistungen werden im Gesetz festgelegt.

§ 28 Zerstörung eines Denkmals; § 29 Ordnungswidrigkeiten Anpassung der Regelungen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 30 bis 34 Überleitungs- und Schlussbestimmungen Übernahme aus geltendem NDG

Artikel 2

Änderung der NBauO

Das Ziel der Förderung der Baukultur wurde 2004 in das Baugesetzbuch aufgenommen.

Die zunehmende Bedeutung der Entwicklung einer "Baukultur" für ein erträgliches Lebens- und Wohnumfeld in unseren Städten und Dörfern, die durch zunehmende Funktionsverluste und eintönige Bauweisen entstanden ist, soll in der NBauO verankert werden.

Die Konvention von Malta zum Schutz des archäologischen Erbes wird umgesetzt und das Ziel einer engeren Verzahnung mit Zielen der Städtebau- und Raumordnungspolitik soll mit dieser Regelung erreicht werden.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Kosten für Anpassungsmaßnahmen des ADABweb; es entstehen Kosten für einen höheren Beratungsaufwand bei der Fachbehörde und den Denkmalschutzbehörden. Weitere Kosten entstehen durch die Wahrnehmung von Aufgaben einer oberen Denkmalschutzbehörde durch die Denkmalfachbehörde. Entlastung entstehen durch eine verbesserte Beratung von Denkmalbesitzern und Antragstellern, durch die Möglichkeit, statt Einzelerlaubnisse Projekte über Sammelerlaubnisse genehmigen zu können und weiterer Verwaltungsvereinfachungen. Die Kooperation zwischen den Kommunen, gemeinsame Aufgabenerledigungen in Denkmalschutz und Archäologie können zu Kosteneinsparungen und effektiverer Aufgabenerledigung führen.

Fraktionsvorsitzender